



Satzung

vom 9. Januar 1998; neugefasst am 10. Februar 2016; zuletzt geändert am 12. November 2025

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis des Instituts für Landschaftsarchitektur der TU Dresden“; nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e. V.“. Der Vereinssitz ist in Dresden am Institut für Landschaftsarchitektur der TU Dresden.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein hat den Zweck,
 1. Lehre und Forschung am Institut für Landschaftsarchitektur zu fördern;
 2. über Aufgaben und Ziele der Ausbildung von Landschaftsarchitektinnen und -architekten an der TU Dresden zu informieren;
 3. das Verständnis für die Belange der Landschaftsarchitektur in der Öffentlichkeit zu fördern;
 4. die Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Institutionen zu unterstützen und
 5. die Kontakte zwischen Wissenschaft und Praxis zu stärken.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Unterstützung von Forschungsvorhaben und Lehre, Exkursionen sowie der Bibliotheken;
 - die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit, Aufgaben und Ziele der Landschaftsarchitektur im Allgemeinen und der Ausbildung junger Landschaftsarchitektinnen und -architekten an der TU Dresden im Besonderen betreffend;
 - Herstellung und Pflege von Kontakten des Instituts für Landschaftsarchitektur mit außeruniversitären Stellen sowie Zusammenarbeit des Instituts für Landschaftsarchitektur mit anderen Institutionen und Hochschulen des In- und Auslandes;
 - die Förderung und Unterstützung hochbegabter Studierender und junger Wissenschaftler:innen;
 - die Förderung von Gastlehrveranstaltungen am Institut für Landschaftsarchitektur;
 - die Förderung und Durchführung öffentlicher wissenschaftlicher Veranstaltungen
 - sowie die Förderung wissenschaftlicher Publikationen auf dem Gebiet der Landschaftsarchitektur.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Postadresse (Briefe)
TU Dresden
Fakultät Architektur und Landschaft
Institut für Landschaftsarchitektur
Freundeskreis ILA TU Dresden
01062 Dresden

Postadresse (Pakete u. ä.)
TU Dresden
Fakultät Architektur und Landschaft
Institut für Landschaftsarchitektur
Freundeskreis ILA TU Dresden
Helmholtzstraße 10
01069 Dresden

Bankverbindung
Freundeskreis ILA TU Dresden
IBAN DE58 8505 0300 3120 230 846
BIC OSDDDE81XXX
Ostsächsische Sparkasse Dresden
Steuernummer: 203/141/07439

- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Alle Inhaber:innen von Ämtern innerhalb des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Auslagen können entsprechend den an der TU Dresden gültigen Regelungen erstattet werden.
- (6) Jeder satzungsändernde Beschluss ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden: natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften und Firmen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss nicht begründet werden.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung und das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig Mitgliedsbeiträge zu leisten und das Vereinsleben soweit möglich durch Mitarbeit zu unterstützen.
- (5) Die Mitglieder leisten Jahresbeiträge. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (6) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch den Tod bzw. bei Firmen, Personengesellschaften und juristischen Personen mit deren Erlöschen;
 - durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres, die dem Vorstand bis spätestens 1. Oktober zugegangen sein muss;
 - durch Ausschluss aus dem Verein, wenn das Mitglied a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
- (7) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Gegen den Ausschluss kann in der Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung persönlich oder schriftlich zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Die Beschlussfassung wird dem Mitglied zur Kenntnis gegeben.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl der Mitglieder des Vorstands gem. § 6 Abs. 2;
 - Entgegennahme des Jahresberichts und der Rechenschaftslegung des Vorstandes sowie des Revisionsberichts der Rechnungsprüferin:des Rechnungsprüfers;
 - Entlastung des Vorstands;
 - Wahl einer Rechnungsprüferin:eines Rechnungsprüfers, die:der nicht dem Vorstand angehören darf;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands;
 - Beschluss der Beitragsordnung;
 - Beschlussfassung über Änderungen des Vereinszwecks und der Satzung;
 - Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds;
 - Beschlussfassung über eine etwaige Auflösung der Gesellschaft.
- (2) Anträge an die Mitgliederversammlung zur Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Beschlüsse über Änderung des Vereinszwecks, Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (4) Wahlen erfolgen durch Zuruf, auf Verlangen eines Vereinsmitglieds durch Stimmzettel. Erreicht bei mehreren Bewerberinnen:Bewerbern keine:r im ersten Wahlgang die Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen:Bewerbern mit den meisten Stimmen statt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Bei Stimmengleichheit entscheidet über Anträge die:der Vorsitzende, im Falle ihrer:seiner Verhinderung die Stellvertreterin:der Stellvertreter.
- (6) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Protokollführenden und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.
- (7) Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes dem Grunde nach. Über die Verteilung der Mittel entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (8) Die aus Mitteln des Vereins angeschafften Geräte, Bücher und sonstigen Sachen sind Eigentum des Vereins. Sie können auf der Grundlage einer Nutzungsvereinbarung dem Institut für Landschaftsarchitektur zur Verfügung gestellt werden.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) der:dem Vorsitzenden,

- b) deren:dessen Stellvertreterin:Stellvertreter und
 - c) der Schatzmeisterin:dem Schatzmeister.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Mitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin:eines Nachfolgers im Amt.
- (3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten regulären Wahl zu berufen. Die nächste Mitgliederversammlung wählt dann eine Nachfolgerin:einen Nachfolger bis zum Ablauf der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich vollumfänglich allein vertreten. Im Innenverhältnis sind die Vorstandsmitglieder verpflichtet, wichtige Entscheidungen zuvor mit dem gesamten Vorstand nachweislich abzustimmen - außer wenn ein wichtiger Hinderungsgrund vorliegt.
- (5) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- Führung der Vereinsgeschäfte;
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel und deren Überwachung;
 - Aufstellung des jährlichen Rechenschaftsberichtes sowie
 - Erstellung des jährlichen Jahresabschlusses (Vermögens-, Aufwands- und Ertragsrechnung) durch die Schatzmeisterin:den Schatzmeister und die Stellvertreterin:den Stellvertreter der:des Vorsitzenden.
- (6) Die Erledigung der laufenden Geschäfte liegt bei der Stellvertreterin:dem Stellvertreter der:des Vorsitzenden.
- (7) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und verhandelt in der Regel in Vorstandssitzungen, die von der:vom Vorsitzenden, bei deren:dessen Verhinderung von der Stellvertreterin:dem Stellvertreter unter Einhaltung einer einwöchigen Frist einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der:des Vorsitzenden, bei deren:dessen Verhinderung die der Stellvertreterin:des Stellvertreters. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.
- (8) Der Vorstand beruft einmal pro Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein und lädt mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder durch einfache unsigned E-Mail unter Angabe der Tagesordnung dazu ein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von der:vom Vorsitzenden innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres vorhandenen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 7 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen (s. § 5 Abs. 3).
- (2) Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.
- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gesellschaft von Freunden und Förderern der Technischen Universität Dresden e. V., die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Wissenschaft und Forschung und Förderung der Bildung sowie der Studentenhilfe zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 12. November 2025 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit der Eintragung beim Amtsgericht in Kraft.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind vorhergehende Satzungen gegenstandslos.